

(3) Über den Einspruch ist innerhalb von 15 Tagen nach Eingang zu entscheiden. Ist in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Einspruch kann der Direktor der Filiale der Bank bzw. der VVB-Bankfiliale oder der für die Einspruchsentscheidung zuständige Bankleiter Cestlegen, daß der Kredit auf der Grundlage eines Kreditvertrages, aber zunächst ohne die bestrittene Bedingung, gewährt, oder daß zunächst auf die Durchführung der bestrittenen Maßnahme. Sanktion oder Auflage verzichtet wird.

(5) Wurde der Kreditvertrag gemäß Abs. 4 zunächst ohne eine bestrittene Bedingung abgeschlossen, so wird sein endgültiger Inhalt durch die Einspruchsentscheidung bestimmt, ohne daß es einer zusätzlichen Vereinbarung der Vertragspartner bedarf. Das gleiche gilt im Falle der Entscheidung über einen Einspruch, der gemäß §11 Abs. 7 im Zusammenhang mit einer vorgeschlagenen Vertragsänderung eingelegt wurde.

§ 29

Finanzierung der WB, die noch nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, und deren VEB

(1) WB, die noch nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, erhalten keine Kredite nach §§ 18 bis 23 dieser Anordnung.

(2) VEB, die einer WB unterstehen, die noch nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet, erhalten Kredite im Umlaufmittelbereich entsprechend dieser Anordnung. Außerdem können diese VEB bis zur Umstellung ihrer WB auf die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien der Bank nachstehende Kredite erhalten:

- Kredite für Saisonaufwendungen,
- Überbrückungsdarlehen,
- Finanzschuldarlehen.

§ 30

Besonderheiten einzelner Zweige und Betriebe

Der Präsident der Bank regelt im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe in Richtlinien die Beachtung betriebstypischer und ökonomischer Besonderheiten bei der Kreditgewährung einzelner Betriebsarten und Spezialbetriebe.

§ 31

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Der Präsident der Bank ist berechtigt, die Umstellung der Kreditgewährung an VEB und WB nach Inkrafttreten dieser Anordnung durch Festlegung von Fristen der Überleitung und Etappen der Umstellung zu regeln.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung ist in ihrem Geltungsbereich entsprechend den §§ 24 und 26 der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 (GBl. II S. 263) die

Verordnung vom 23. März 1966 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123),

nicht mehr anzuwenden.

(4) Ferner sind ab Inkrafttreten dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Industrie- und Verkehrsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 127),
- b) Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 136).

Berlin, den 6. Mai 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g,
Stellvertreter des Ministers